

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

26. Stück vom Jahre 1909.

---

**Inhalt:** Nr. 85. Verordnung über die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand. S. 629.  
— Nr. 87. Verordnung, die Berufung der Fiskusamtsangestellten bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betr. S. 637. — Nr. 88. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 9. April 1906, die Befreiung von Weiden auf dem Seetage betr. S. 637. — Nr. 89. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Teufelsd. Fährbahn—Lommatzsch der sächsischen Nebenbahn Wilsdruff—Tahle betr. S. 639. — Nr. 90. Bekanntmachung, die von den Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Kriegsverdienste der höheren Seefahrer getroffene Vereinbarung betr. S. 639. — Nr. 91. Verordnung, die Abänderung der Verordnungen III und IV zur Verordnung über die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. März 1897 betr. S. 644. — Nr. 92. Bekanntmachung, die Beschäftigung mit Raortbetrieb betr. S. 651. — Nr. 93. Verordnung, die Schlüsselrechte für Verlobungen im Gerichtsbezirk des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts betr. S. 652.

---

## Nr. 86. Verordnung

über die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen  
an Milzbrand;

vom 22. November 1909.

Nachdem der Bundesrat laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. September 1909 (R.-G.-Bl. S. 933) auf Grund des § 5 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) beschlossen hat, die in den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Anzeigepflicht vom 1. Januar 1910 auf die Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand sowie auf alle Erkrankungen und Todesfälle auszubehnen, die den Verdacht dieser Krankheit erwecken, sind die nachstehend unter A zur allgemeinen Nachachtung abgedruckten Bestimmungen von ihm beschlossen worden.

Im Anschlusse hieran findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, folgendes zu verordnen:

### I.

Polizeibehörde im Sinne der Bestimmungen sind: